

Niederschrift.

Urkundenrolle Nr. 495/41.

aufgefasst am siebenundzwanzigsten März Eintausendneunhundertvierzig
derlei und vierzig von dem gefertigten Notar Dr. Conrad
K r ü n e s in Wien, mit dem Amtssitze in der Inneren Stadt,
über Irtsachen der Aktiönäre der

Tragösser Beurkundung

mit dem Sitze in Wien, über die heute am 13 Uhr 30 Min.
in der Amtskanzlei des gefertigten Notars in Wien, I. Riemergasse 1
abgehaltenen

Ich Dr. Conrad K r ü n e s, Notar in Wien mit dem Amtssitze
in der Inneren Stadt beurkunde hiemit, dass bei der am 27.3.1941
siebenundzwanzigsten März Eintausendneunhundertvierzig
in meiner Amtskanzlei in Wien, I. Riemergasse 1, abgehaltenen

Rechtsanwalt in Wien, I. Riemergasse 1 und Herr Rudolf

ausserordentlichen Hauptversammlung

der Aktiönäre der

Tragösser Forstindustrie - Aktiengesellschaft

mit dem Sitze in Wien, die in der nachstehend vollinhaltlich
angeführten Niederschrift verzeichneten Verhandlungen gepflog-
gen und Beschlüsse gefasst worden sind. - - - - -

Herr Dr. Otto Kauerländer stellt fest, dass ab-
liche Aktien der Gesellschaft ordnungsgemäss und rechtswi-

Niederschrift,

27. 11. 1941
aufgenommen am siebenundzwanzigsten März Eintausendneunhundert
derteinundvierzig von dem gefertigten Notar Dr. Conrad
K r ü n e s in Wien, mit dem Amtssitze in der Inneren Stadt,
über Ersuchen der Aktionäre der - - - - -

Tragösser Forstindustrie - Aktiengesellschaft

mit dem Sitze in Wien, über die heute um 12 Uhr 30 Min.
in der Amtskanzlei des gefertigten Notars in Wien, I. Piemer-
gasse 1 abgehaltene - - - - -

ausserordentliche Hauptversammlung

der Aktionäre dieser Gesellschaft. - - - - -

Es erscheint Herr Dr. Otto K a m m e r l a n d e r,
Rechtsanwalt in Wien, I. Maysedergasse 1 und Herr Manfred
S c h n e i d e r als vom Staatskommissar in der Privat-
wirtschaft in Wien bestellter Treuhänder der Gesellschaft,
wohnhaft in Wien, I. Meistersingerstrasse 13. - - - - -

Herr Dr. Otto Kammerlander unterfertigt das dieser
Niederschrift als Beilage ./1 angeschlossene Verzeichnis der
Teilnehmer und legt es zur Einsicht aus. - - - - -

Herr Dr. Otto Kammerlander stellt fest, dass sämt-
liche Aktien der Gesellschaft ordnungsgemäss und rechtzei-

tig erlegt wurden und dass er in Vertretung des alleinigen Aktionärs Eduard Stürm in Goldsch, Schweiz, heute sämtliche Aktien vertritt, dass die Hauptversammlung beschlussfähig ist und lediglich über die Anpassung der Gesellschaft an das neue Aktienrecht zu beraten und zu beschliessen hat und dass der Aufsichtsrat und der Wirtschaftsprüfer zu wählen ist. - - -

Herr Dr. Otto Kasserlander begründet die Verspätung der Einberufung der heutigen Versammlung damit, dass das Schicksal des Unternehmens bis vor Kurzem ungewiss war, da 51% der Aktien Eigentum des ausgewanderten Juden Sigmond Giesinger waren und der Erwerb dieser Aktien durch Herrn Eduard Stürm mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle erst vor kurzem erfolgte. - - - - -

Ein weiterer Grund der Verzögerung ist die Einberufung des führenden Angestellten der Gesellschaft Herrn Franz Guspinger. - - - - -

Die Tagesordnung wurde erledigt wie folgt: - - - - -

Zu 1) Herr Dr. Otto Kasserlander legt den dieser Niederschrift als Beilage ./2 angeschlossenen Entwurf der neuen Satzungen vor und beschliesst: - - - - -

Die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft wird an das neue Aktienrecht angepasst. Die Statuten werden geändert. An Stelle der bisherigen Statuten treten die §§ 1 bis 23 der in der Anlage ./2 angeschlossenen Satzung. - - - - -

Zu 2) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates werden gewählt:

Beilage ./1 zur Urkundsrolle Nr. 495/1941

Herr Karl J e l i n e k, Beamter in Wien, VIII. Laudongasse 43,
Herr Eduard K n o l l, Besitzer in Wien, III. Beatrixgasse 16,
Herr Dr. Otto K a m m e r l a n d e r, Rechtsanwalt in Wien, I.
Maysedergasse 1. -----

Zum Wirtschaftsprüfer für die Reichsmarkeröffnungsbilanz wird gewählt die Treuhand-Aktiengesellschaft in Wien I. Maysedergasse 2. -----

Sämtliche Beschlüsse wurden mit Stimmeneinhelligkeit gefasst und vom Vorsitzler verkündet. -----

Hierüber wurde diese Niederschrift aufgezessen, vorgelesen, genehmigt und von Herrn Dr. Otto Kammerlander und dem kommissarischen Leiter Herrn Manfred Schneider unterschrieben.

Geschäftshon. RM 120.--
Schreibgeb. " -.99
Urkundensteuer " 50.--
zus. RM 170.99

Dr. Otto Kammerlander m. p.
Manfred Schneider m. p.
Dr. Krünes m. p. Notar

L. S. Dr. Conrad Krünes Notar in Wien.

Dr. Otto Kammerlander m. p.
RM 50.- Steuerbetrag
in Marken entwertet.
Wien, am 27. März 1941
Dr. Krünes m. p. Notar
L. S.

1. Firma, Sitz.

Verzeichnis

Die Firma lautet: Tragöser Forstindustrie - Aktiengesellschaft
mit dem Sitze in Wien, vom 27. März 1941.

Aktionär	erlegte Aktien	vertreten durch
Eduard Sturm, Goldach, Schweiz	S 500.000.--	Dr. Otto Kammerlander, Rechtsanwalt in Wien

ferner anwesend: Der von der Vermögensverkehrsstelle in Wien bestellte Treuhänder Herr Manfred Schneider, Wien.

Dr. Otto Kammerlander m.p.

- d) die Errichtung von Zweigbetrieben, Niederlagen und Agenturen aus Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes in In- und Auslande.
- e) die Beteiligung an anderen gleichen oder verwandten Unternehmen in beliebiger Rechtsform, ferner Errichtung von

I. Firma, Sitz.

§ 1.

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet: **Tragöser Forstindustrie-Aktiengesellschaft**. Sie hat ihren Sitz in **Wien**.

§ 2.

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- a) die Exploitation von Wäldungen vorzüglich in **Tragöser, Steiermark**, aber auch in anderen Orten und in anderen Ländern,
- b) die Erwerbung, Errichtung, Pachtung und der Betrieb von **Sägewerken, Hohl-, Seil- und Waldbahnen** und sonstigen **Bringungs- und Verwertungsanlagen**,
- c) die Erzeugung sowie der Ein- und Verkauf von **Hölzern, Forstprodukten- und Sägewerkszeugnissen** jeder Art, sowie die **Herstellung von und der Handel mit allen sonstigen einschlägigen Waren** für eigene oder fremde Rechnung, wie überhaupt **der Betrieb aller zur Förderung der gesellschaftlichen Zwecke dienlichen Handelsgeschäfte, Neben- und Hilfgeschäfte, ausgenommen Bankgeschäfte**,
- d) die Errichtung von **Zweigniederlassungen, Niederlagen und Agenturen** zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes im **In- und Auslande**,
- e) die Beteiligung an anderen gleichen oder verwandten **Unternehmungen** in beliebiger Rechtsform, ferner Errichtung von

Unternehmungen und Gesellschaften allein oder gemeinschaftlich mit anderen zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft,
 f) die Erwerbung und Verwertung einschlägiger gewerblicher Schutzrechte oder der Abschluss von Übereinkommen, welche deren Verwertung betreffen.

Bei Ausübung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft den jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu deren Betrieb eine besondere Berechtigung oder behördliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung bzw. zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den jeweils bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§ 3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger. *G-V. 22.7.17*
"Wiener-Zeitung"

II. Grundkapital und Aktien.

§ 4. 1) Das Grundkapital beträgt **RM 333.333.33 = (S 500.000.-)** in Worten: dreihundertdreißigtausenddreihundertdreißig-drei 33/100 Reichsmark. *G-V. 22.7.17 neue Schill. Eröffnungsbilanz wieder S. 500'000.- Kap.*

2) Es ist eingeteilt in 1000 Aktien im Nennbetrage von **RM 333.33 / S 500.-/**.

§ 5.

1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
 2) Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Erhöhungsmittel

g.V. 22.7.57
F. Kautzsch

Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

1) Der Aufsichtsrat § 6.

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Vorstand.

§ 7.

g.V. 22.7.57
Edward Grimm
Günther Jann

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

§ 8.

1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und sofern er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsvollmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern

G.V. 22.7.17

Th. Kämmlander
Jörg Jänne
Jelmich

gleich.

IV. Der Aufsichtsrat.

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschliesst, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- 3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine ausserordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine ausserordentliche Hauptversammlung gewählt, endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- 5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 10.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss

an die ordentliche Hauptversammlung abzubaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald einer dieser Later zur Erledigung kommt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ertrag ihrer Anlagen eine § 11. Verrechnung zu veranschlagender Ver-

gütung. 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.

2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Stimmgleichheit - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder telegraphischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

§ 12.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist für alle jene Geschäfte erforderlich, die der Aufsichtsrat in einer Geschäfts-

ordnung für den Vorstand als seiner Zustimmung unterliegend bezeichnet.

§ 13.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine über Unkostenkonto zu verbuchende Vergütung, die alljährlich nachträglich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Steuerabzug von den Bezügen des Aufsichtsrates, sowie eine etwaige sonstige Sondersteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.

V. Die Hauptversammlung.

§ 14.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung und gegebenenfalls die Festsetzung des Jahresabschlusses beschließt, (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 15.

Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen. Sie findet in Wien statt. oder Bregenz

Beschluss vom 9. V. 22.7.57

§ 16.

1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem

deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapierammelbank oder bei den sonst bei der Einberufung bezeichneten Stellen innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

2) Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tage der Hauptversammlung mindestens 3 Tage frei bleiben.

3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

4) Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Ein von einer Wertpapierammelbank ausgestellter Hinterlegungsschein ist gleichfalls spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

5) Sind Aktienmarken nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 17.

- 1) Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der Aktien.
- 2) Falls Aktien nicht vollgezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 18.

1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitz des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt dieser einen Vorsitz wählen.

2) Der Vorsitz leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, sowie die Art der Abstimmung.

§ 19.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung über

- a) Kapitalerhöhungen, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird. Beschlüsse über unbedingte Kapitalerhöhungen oder genehmigtes Kapital fallen nicht hierunter.

- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und von Gewinnschuldverschreibungen, sowie Gewährung von Genussrechten.

- c) sonstige Satzungsänderungen mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstandes des Unternehmens und einer Kapitalherab-

2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigungsart festgesetzt werden.

setzung können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Diese Mehrheit muss ausser der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfassen.

§ 20.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung.

§ 21.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22.

Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 23.

1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Anlagen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

Urkund dessen meine Anfertigung und das beigedruckte
Amtssiegel. - - Wien, am dritten April Eintausendneunhundert-
einundvierzig. - - - - -

Schreibgeb.	RM	4.62
Vid. Geb.	"	4.62
zus.	RM	9.24
Urkundensteuer		3.--
zus.	RM	12.24

Dr. Krünes m. p. Notar

L. S. Dr. Conrad Krünes, Notar in Wien.

RM 3.- Urkundensteuer
in Marken entwertet.
Wien, am 3. April 1941.
Dr. Krünes m. p. Notar L. S.